



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

SORTEN- und SAATGUTBLATT

Sondernummer 85

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz
1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -

Normen und Verfahren zur Saatguterkennung betreffend die
Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die
Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei **Kreuzblütlern**

REPUBLIK ÖSTERREICH

WIEN, 06.05.2022

30. JAHRGANG, SCHRIFTENREIHE 22 - SONDERNUMMER 85

ISSN 1560-635X

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL Allgemeine Grundlagen	3
2. TEIL Voraussetzungen für fachlich befähigte und ermächtigte Personen	6
3. TEIL Befugnisse und Pflichten f.b.P.	9
4. TEIL Voraussetzungen für die Anerkennung	9
5. TEIL Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche	10
6. TEIL Anforderungen an den Feldbestand	13
7. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridrapen und Hybridrübren	24
8. Teil Schlussbestimmungen	32
Anlage 1	33
Anlage 2	37
Anlage 3	38

1. TEIL Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EU sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung.

Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Tabelle 1: Anwendungsbereich

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.2.3.1.	Kohlrübe	<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>
1.2.3.2.	Futterkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>
1.2.3.5.	Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>
1.3.2.	Sareptasenf	<i>Brassica juncea</i>
1.3.3.	Raps	<i>Brassica napus</i>

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.3.3.1.	Körnerraps	<i>Brassica napus</i>
1.3.3.2.	Futterraps	<i>Brassica napus</i>
1.3.4.	Schwarzsensf, Schwarzer Senf	<i>Brassica nigra</i>
1.3.5.	Rübsen	<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>
1.3.5.1.	Körnerrübsen	<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>
1.3.5.2.	Futterrübsen	<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>
1.3.15.	Gelbsenf, Weißer Senf	<i>Sinapis alba</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD-Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert. Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich-rechtlicher Stellen oder
- eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffsbestimmungen

SaatG 1997: Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF

Saatgutverordnung: Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006 idgF

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

siehe § 10 SaatG 1997

Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

Die in Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Kreuzblütler gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.

Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs.1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL Voraussetzungen für fachlich befähigte und ermächtigte Personen

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P. und a.P.

1.1 Grundausbildung

siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997

1.2 Ausbildungskurse

gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997

Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.

Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.

Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz anpassen.

2 Zusätzliche Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
2. Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
3. Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
4. Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
5. Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
6. Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
7. sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
8. Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
9. eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.

Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.

A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.

Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.

A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Zertifiziertem Saatgut berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.

2.2 Überwachung (Checkrate)

Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen.

Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt: Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3. TEIL Befugnisse und Pflichten f.b.P.

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL Voraussetzungen für die Anerkennung

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur Saatgut jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerformen jeweils einer Sorte einer Form, sowie nur jeweils einer Kategorie je Sorte vermehrt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Vermehrungsbetrieb über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und damit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 2 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,5 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

3 Schadorganismen

Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Saatgutwert und die Qualität des Saatguts herabsetzen. Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

4 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Pflanzen deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche dürfen fünf Jahre vor dem Jahr der Vermehrung keine Kreuzblütler, deren Pflanzen sich im Vermehrungsbestand oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen, (auch nicht als Brache- oder Zwischenfrucht) angebaut worden sein. Gelbsenf und Ölrettich zählen nicht zu den Arten, deren Samen schwer vom Saatgut anderer Kreuzblütler unterscheidbar sind. Diese Anforderung findet daher für diese Arten keine Anwendung.

Über mindestens zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 6. Teils, Pkt. 7.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

5 Vermehrerergemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrerergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrerergemeinschaft ist die Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung zu verstehen. Eine Vermehrerergemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrerergemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge derselben Sorte und Kategorie. Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig. Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen.
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrerergemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrerergemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrerergemeinschaft notwendig:

- Definition der Vermehrerergemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrungsbetriebe und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

6. TEIL Anforderungen an den Feldbestand

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20
SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Insbesondere Lagerung beeinträchtigt die Beurteilbarkeit von Vermehrungsbeständen. Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 2: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Kreuzblütlern

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
1.	Rosettenstadium bzw. frühestens 5-Blattstadium, vor Längenwachstum (bei Winterungen im Herbst des Aussaatjahres)	obligat	obligat

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
2.	Längenwachstum, vor Blüte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung
3.	Frühes Blühstadium	obligat	obligat
4.	Vollblüte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung
5.	Weitere Zeitpunkte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

3 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 3: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Kreuzblütlern

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

5.1 Ergebnisse aus der Prüfung

Die Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P. im Zuge der Feldbesichtigung festzuhalten.

Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

Eine elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann nur gemäß einem vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

5.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß 2. Teil, Pkt. 2.2. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

5.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 bzw. im 7. Teil festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

5.4 Nicht behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

6 Wiederholungsbesichtigung

Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom

Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7 Feldbesichtigungsnormen bei Kreuzblütlern

Abweichende Regelungen für Hybride siehe 7. Teil.

7.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 4: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Kreuzblütlern

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)	5	15
2	Pflanzen einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen kann oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen ²	5	15
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen ²	10 ³	25 ³
4	Flughafer	1 ⁴	2 ⁴

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 7.1.2 Bewertung des Fremdbesatzes bei Kreuzblütlern

Fußnote ³: siehe 7.1.3 Auflage „Besatz“

Fußnote ⁴: siehe 7.1.4 Auflage „Flughafer“

7.1.1 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte derselben Art als Vorfrucht, so ist besonders bei Winterformen eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

7.1.2 Bewertung des Fremdbesatzes bei Kreuzblütlern

Tabelle 5: Bewertung des Fremdbesatzes bei Vermehrungen von Kreuzblütlern

Vermehrungs- bestand	Fremdbesatz ¹	Raps	Rübsen	Sareptasenf	Schwarzsensf	Gelbsenf	Futterkohl	Kohlrübe	Ölrettich	Stoppelrübe	Kohl (Gemüsearten)	Klettenlabkraut	Ackersenf	Kleinsamige Wicken	Knötericharten	Hederich
	Raps		a	c	c	c	d	c	b	d	c	c	d	d	d	

Vermehrungs- bestand	Fremdbesatz ¹	Raps	Rübsen	Sareptasenf	Schwarzsenf	Gelbsenf	Futterkohl	Kohlrübe	Ölrettich	Stoppelrübe	Kohl (Gemüsearten)	Klettenlabkraut	Ackersenf	Kleinsamige Wicken	Knötericharten	Hederich
Rübsen		c	a	c	c	d	c	c	d	b	c	d	d	d		
Sareptasenf		c	c	a	c	d	c	c		c	c	d	d	d		
Schwarzsenf		c	c	c	a	d	c	c		c	c	d	d	d		
Gelbsenf		d	d	d	d	a	d	d	d	d	d	d	d	d		
Futterkohl		c	c	c	c	d	a	c	d	c	b	d	d	d		
Kohlrübe		b	c	c	c	d	c	a	d	c	c	d	d	d		
Ölrettich		d	d			d	d	d	a	d	d	d	d	d	d	d

Abkürzungserklärung:

- a Pflanzen derselben Art, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören (siehe 7.1 Merkmal Nr. 1).
- b Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen kann (siehe 7.1 Merkmal Nr. 2).
- c Pflanzen anderer Arten, deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind (siehe 7.1 Merkmal Nr. 2).
- d Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer herausreinigen lassen (siehe 7.1 Merkmal Nr. 3).

Einige Kreuzblütler, die in der Artenliste als selbständige Arten aufgeführt sind, gehören derselben botanischen Art an und sind somit eng verwandt.

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

7.1.3 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden

für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

7.1.4 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“ bezüglich Flughafer, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

7.2 Gesundheitszustand bei Kreuzblütlern

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von

- *Leptosphaeria maculans* (*Phoma lingam*) und
- *Sklerotinia sclerotiorum*

befallen sein.

Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Schadorganismus) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände

vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend die Kontamination mit dem jeweiligen Schadorganismus zulässig.

7.3 Mindestentfernung (gilt nicht für Hybridraps und –rübsen)

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

- Zu Beständen anderer Sorten derselben Art,
- derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Wahrscheinlichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt und
- anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können.

Bei Nachbarschaft von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen kann, kann die vorgeschriebene Mindestentfernung unterschritten werden, wenn deutlich abweichende, sich unterscheidende Blühtermine die Fremdbefruchtung verhindern.

Tabelle 6: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Kreuzblütlern

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	bei Raps (außer Hybridraps)	200 m	100 m
2	bei Rübsen (außer Hybridrübsen), Sareptasenf, Schwarzsensf, Gelbsenf, Futterkohl, Kohlrübe, Ölrettich	400 m	200 m
3	bei Arten, zwischen denen sporadische Kreuzungsmöglichkeiten bestehen (siehe 7.3.3)	100 m	20 m
4	außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

7.3.1 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

7.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Wird die **Mindestentfernung zu Feldbeständen** einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

7.3.3 Sporadische Kreuzungsmöglichkeiten

Sporadische Kreuzungsmöglichkeiten bestehen zwischen den Arten:

- Raps oder Kohlrüben neben:
Rübsen, Sareptasenf, Stoppelrüben oder Mairüben
- Futterkohl oder sonstiger Kohl (Gemüsearten) neben:
Raps, Kohlrüben, Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben, Mairüben
- Schwarzer Senf neben:
Sareptasenf

7. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridraps und Hybridrübsen

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybridraps- und Hybridrübsensaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente der Kategorie „Basissaatgut“ bei Raps- und Rübsenhybriden.

Neben den Bestimmungen gemäß 1. bis 6. Teil sind speziell für Hybridraps und -rübsen die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Teiles der Methoden anzuwenden.

Hybridraps- und -rübsensaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ wird üblicherweise durch Streifenanbau der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten, einer weiblichen Komponente und einer männlichen Komponente produziert. In diesem Fall müssen Maßnahmen gegen Vermischung des Erntegutes der weiblichen Komponente (Saateiter) mit Samen der männlichen Komponente (Pollenspendende Komponente) getroffen werden. Solche Maßnahmen sind z.B. ein genügend breiter Trennstreifen zwischen den Streifen der weiblichen und männlichen Komponente, frühere Ernte der männlichen Komponente oder Vernichtung der männlichen Komponente nach der Blüte, etc..

Die Produktion von Zertifiziertem Saatgut von Hybridraps und -rübsen setzt die Verwendung von anerkanntem Basissaatgut der weiblichen und männlichen Komponente voraus.

Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Der Nachkontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand bewertet (bei mehrjährig verwendeten Komponenten im ersten Jahr der Hybridproduktion). Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Anlage 1, Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und Sortenreinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität genügen.

Zur Überprüfung der Vorfruchtverhältnisse im Feldbestand der Vermehrungsfläche hinsichtlich des Durchwuchses von Pflanzen fremder Sorten darf vor der ersten

Feldbesichtigung keine mechanische Bearbeitung der Trennstreifen zwischen den Blöcken der weiblichen und männlichen Komponente durchgeführt werden.

1 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und –reinheit, der Befruchtungslenkung, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 7: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Hybriden von Kreuzblütlern

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm (B)	Z
1.	Rosettenstadium bzw. frühestens 5-Blattstadium, vor Längenwachstum (bei Winterungen im Herbst des Aussaatjahres)	obligat	obligat
2.	Längenwachstum, vor Blüte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung
3.	Frühes Blühstadium	obligat	obligat
4.	Vollblüte	obligat	obligat
5.	Weitere Zeitpunkte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel in der Beurteilung

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

2 Intensität der Feldbesichtigung

Für die Beurteilung der Kriterien „Fremdbesatz“, „Männliche Sterilität“ und „Gesundheitszustand“ gelten die im 6. Teil Pkt. 4 angegebenen Intensitäten, welche aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen sind.

Wird bei der Besichtigung im Rahmen der oben dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen betreffend „männlicher Sterilität“ den festgelegten Grenzwert übersteigt, ist eine **Verdoppelung** der Feldbesichtigungsintensität vorzunehmen. Führt auch das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierten Anzahl Pflanzen mit fertilen Antheren, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

3 Sortenreinheit und Mindeststerilität bei Hybriden von Raps (*Brassica napus*), erzeugt unter Nutzung der männlichen Sterilität – CMS

Die Anforderungen an den Fremdbesatz sind dem 6. Teil zu entnehmen.

3.1 Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Basissaatgut

Der Bestand weist im Durchschnitt der Auszählungen mindestens den nachstehend angegebenen Anteil an Pflanzen auf, die hinreichend sortenecht sind:

Inzuchtlinie: 99,9 %

Einfachhybride:

- Männliche Komponente 99,9 %
- Weibliche Komponente 99,8 %

3.2 Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

Der Bestand weist im Durchschnitt der Auszählungen mindestens den nachstehend angegebenen Anteil an Pflanzen auf, die hinreichend sortenecht sind:

Männliche Komponente: 99,7 %

Weibliche Komponente: 99,0 %

3.3 Mindeststerilität

Der Grad der männlichen Sterilität der weiblichen Komponente entspricht mindestens folgenden Werten:

Bei der Erzeugung von Basissaatgut: 99,0 %

Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut: 98,0 %

Der Grad der männlichen Sterilität wird durch Prüfung der Blüten auf Fehlen fruchtbarer Antheren bewertet.

4 Sortenreinheit und Mindeststerilität bei Hybriden von Rübsen (*Brassica rapa*), erzeugt unter Nutzung der männlichen Sterilität – CMS

Die Mindestsortenreinheit wird im Wesentlichen in der Feldbesichtigung überprüft.

Die Anforderungen an den Fremdbesatz sind dem 6. Teil zu entnehmen.

4.1 Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Basissaatgut

Der Bestand weist im Durchschnitt der Auszählungen mindestens den nachstehend angegebenen Anteil an Pflanzen auf, die hinreichend sortenecht sind:

Männliche Komponente: 99,9 %

Weibliche Komponente: 99,9 %

4.2 Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

Der Bestand weist im Durchschnitt der Auszählungen mindestens den nachstehend angegebenen Anteil an Pflanzen auf, die hinreichend sortenecht sind:

Männliche Komponente: 99,5 %

Weibliche Komponente: 99,0 %

4.3 Mindeststerilität

Der Grad der männlichen Sterilität der weiblichen Komponente entspricht mindestens folgenden Werten:

Bei der Erzeugung von Basissaatgut: 98,0 %

Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut: 98,0 %

Der Grad der männlichen Sterilität wird durch Prüfung der Blüten auf Fehlen fruchtbarer Antheren bewertet.

5 Sortenreinheit bei Hybriden von Raps (*Brassica napus*) und Rübsen (*Brassica rapa*), unter der Verwendung von Selbstinkompatibilität

Gemäß OECD-Schemata.

Für die Prüfung der Einhaltung der Normen auf die Mindestsortenreinheit gemäß Anhang 2, Punkt 2 sind beim Hybridsystem „Selbstinkompatibilität“ ausschließlich geeignete biochemische Methoden anzuwenden.

5.1 Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Basissaatgut

Der Bestand weist im Durchschnitt der Auszählungen mindestens den nachstehend angegebenen Anteil an Pflanzen auf, die hinreichend sortenecht sind:

Weibliche und männliche Komponente: 99,9%

5.2 Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut

Der Bestand weist im Durchschnitt der Auszählungen mindestens den nachstehend angegebenen Anteil an Pflanzen auf, die hinreichend sortenecht sind:

Weibliche und männliche Komponente: 99,5%

6 Mindestentfernungen

Die Mindestentfernung zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen beträgt zu

- anderen Sorten derselben Art,
- derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit,
- anderen Arten deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können:

bei der Erzeugung von Basissaatgut	500 m
bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	300 m

7 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen von Arten mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße und zwischen der weiblichen und männlichen Komponente durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein. Jedenfalls ist eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden.

Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

8 Nachprüfung

Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Der Nachkontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand bewertet (bei mehrjährig verwendeten Komponenten im ersten Jahr der Hybridproduktion). Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Anlage 1, Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und Sortenreinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität genügen.

Im Falle von Basissaatgut von Hybriden kann die Sortenechtheit und Sortenreinheit nach geeigneten biochemischen Methoden bewertet werden;

Die Einhaltung der Normen für die Mindestsortenreinheit gemäß Anlage 1, Punkt 2 von zertifiziertem Saatgut von Hybriden wird durch amtliche Nachprüfungen einer angemessenen Probenmenge (nach amtlich repräsentativer Probenahme) überwacht. Dabei können geeignete biochemische Methoden angewandt werden.

9 Verbundsorten (=Varietal Association) bei Raps- und Rübsen-Hybriden

Eine Verbundsorte ist ein Gemenge aus:

- Zertifiziertem Saatgut einer bestimmten bestäuberabhängigen Hybride (weibliche Komponente), die gemäß der Richtlinie 2002/53/EG amtlich zugelassen ist, und
- Zertifiziertem Saatgut eines oder mehrerer bestimmter, gleichermaßen zugelassener Bestäuber (männliche Komponente),

die mechanisch in einem bestimmten Verhältnis miteinander vermischt wurden.

Das Gemenge muss von den Erhaltungszüchtern der genannten Komponenten gemeinsam festgelegt und der Zertifizierungsbehörde mitgeteilt werden.

Bestäuberabhängige Hybride: männlich-sterile Hybride als Komponente der Verbundsorte (weibliche Komponente).

Bestäuber: Pollen absondernde Komponente der Verbundsorte (männliche Komponente).

Für das Saatgut der weiblichen und der männlichen Komponente sind Beizmittel in unterschiedlichen Farben zu verwenden.

Im Rahmen der Zertifizierung von Saatgut von Verbundsorten sind die Gewichtsprocentsätze des Saatgutes der verschiedenen Sortenkomponenten anzugeben.

Gemäß Richtlinie 2003/45/EG ist die Angabe der Bezeichnung der Verbundsorte ausreichend, wenn der Gewichtsprocentsatz dem Käufer auf Verlangen schriftlich mitgeteilt und amtlich festgehalten wurde. Im Zuge der Überwachung und Saatgutverkehrskontrolle von Saatgut von Verbundsorten kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die im Bezug habenden Mitgliedsstaat amtlich festgehaltenen Daten einholen.

8. Teil Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 06.05.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:

Sorten- und Saatgutblatt 2020, 28. Jahrgang, Sondernummer 70

Sorten- und Saatgutblatt 2021, 29. Jahrgang, Sondernummer 75.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5)

1 Kontrollanbau

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit führt den Kontrollanbau risikobasiert bzw. gemäß OECD Seed Schemes durch:

- Kontrolle der Erhaltungszüchtung
- Vor- und Nachkontrolle

Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 1, bei
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 2 bis 4
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 6. Teil Pkt. 7.2
- Sortenreinheit und Mindeststerilität bei Raps hybrid (CMS) gemäß 7. Teil Pkt. 3
- Sortenreinheit und Mindeststerilität bei Rübsen hybrid (CMS) gemäß 7. Teil Pkt. 4
- Sortenreinheit bei Hybriden von Raps und Rübsen unter der Verwendung von Selbstinkompatibilität gemäß 7. Teil Pkt. 5

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität

Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität bei Hybriden von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Mindestanforderung an die Sortenreinheit bei Körnerraps, -rübsen

Tabelle 8: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Körnerraps, -rübsen

Kategorie	Sortenreinheit (%)
Vm	99,9 %
Z	99,7 %

Mindestanforderung an die Sortenreinheit bei Futterraps, -rübsen, Futterkohl, Kohlrübe, Gelbsenf, Weißer Senf und Ölrettich

Tabelle 9: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Futterraps, -rübsen, Futterkohl, Kohlrübe, Gelbsenf, Weißer Senf und Ölrettich

Kategorie	Sortenreinheit (%)
Vm	99,7 %
Z	99,0 %

Mindestanforderung an die Sortenreinheit und Sterilität bei Hybridraps, -rübsen erzeugt unter Nutzung von männlicher Sterilität (CMS)

(Hybridrübsen gemäß OECD Saatgutschemata)

Tabelle 10: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität bei Hybridraps, -rübsen - CMS

Kategorie	Typ	Sortenreinheit (%)	Sterilität (%)
Z	Hybridrübsen	90,0 %	-
Z	Winterraps	90,0 %	-
Z	Sommerraps	85,0 %	-
B	Weibliche Erbkomponente	99,0 %	98,0 %
B	Männliche Erbkomponente	99,9 %	-

Mindestanforderung an die Sortenreinheit bei Hybridraps, -rübsen erzeugt unter Nutzung von Selbstinkompatibilität (SI)

(Hybridraps, -rübsen gemäß OECD Saatgutschemata)

Tabelle 11: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Hybridraps, -rüben erzeugt unter Nutzung von Selbstinkompatibilität (SI)

Kategorie	Typ	Sortenreinheit (%)
Z	-	90,0 %
B	Weibliche Erbkomponente	99,9 %
B	Männliche Erbkomponente	99,9 %

3 Grenzwerte Nachkontrolle und Kontrollanbau

Grenzwerte für die Sortenreinheit und Mindeststerilität in der Nachkontrolle, insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen/Samen in Abhängigkeit von der Stichprobengröße und der in Punkt 2 definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend UPOV TC/34/5 Rev. „Homogenitätsprüfung selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von Abweichern“ zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Tabelle 12: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Kreuzblütlern

Stichproben- größe	99,9 %	99,7 %	99,0 %	98,0 %	95,0 %	90,0 %
100	1	1	3	5	9	15
300	1	3	6	10	21	39
350	1	3	7	12	24	44
400	2	3	8	13	27	50
450	2	3	8	14	30	56
500	2	4	9	15	33	61
550	2	4	10	17	36	67
600	2	4	10	18	39	72
650	2	4	11	19	42	78
700	2	5	12	20	45	83

Stichproben- größe	99,9 %	99,7 %	99,0 %	98,0 %	95,0 %	90,0 %
750	2	5	12	22	48	89
800	2	5	13	23	50	94
850	3	5	14	24	53	100
900	3	6	14	25	56	105

Die **Standardstichprobe** bei Kreuzblütlern in der Nachprüfung soll ≥ 600 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Sortenechtheit und –reinheit

Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Kreuzblütlern

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD Seed Schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – September 2012 edition
- Saatgutverordnung 2006 idgF
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

Anlage 3

Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen Artbezeichnungen

Tabelle 13: Auflistung der verwendeten Artbezeichnungen

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Ackersenf	<i>Sinapis arvensis</i>
Flughafer	<i>Avena fatua</i> , <i>A. sterilis</i> , Flughaferbastarde und heterozygote Fatuoide
Futterkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> var. <i>medullosa</i> / var. <i>viridis</i>
Gelbsenf, Weißer Senf	<i>Sinapis alba</i>
Hederich	<i>Raphanus raphanistrum</i>
Kleinsamige Wicken	
Klettenlabkraut	<i>Galium</i> spp.
Knötericharten	<i>Fallopia c.</i> , <i>Persicaria</i> spp., <i>Polygonium</i> spp.
Kohl (Gemüse Kohl)	<i>Brassica oleracea</i>
Kohlrübe	<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>
Raps	<i>Brassica napus</i>
Rüben	<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>
Sareptasenf	<i>Brassica juncea</i>
Schwarzsensf, Schwarzer Senf	<i>Brassica nigra</i>
Stoppelrübe, Herbstrübe, Mairübe	<i>Brassica rapa</i> var. <i>rapa</i>



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES